

Vorschlag für einen Eckpunktebeschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Errichtung beschließender regionaler Unterkommissionen gemäß §§ 12 und 13 der AK- Ordnung

Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zur Errichtung beschließender regionaler Unterkommissionen folgende Eckpunkte fest:

Befristet bis zum 31.12.2006 werden regionale beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 und 13 der AK-Ordnung nach folgenden Grundsätzen eingerichtet:

1. Geltungsbereich

Es werden vier Unterkommissionen für folgende Regionen gebildet:

- I Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt
- II Nordrhein-Westfalen
- III Rheinland-Pfalz, Hessen, Thüringen, Saarland, Sachsen
- IV Bayern, Baden-Württemberg

2. Zusammensetzung

Die Unterkommissionen setzen sich aus jeweils 7 Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission zusammen.

3. Regelungsmaterie und Bandbreiten

Die regionalen Unterkommissionen können Beschlüsse in folgendem Rahmen fassen:

- (1) eine Absenkung des Urlaubsgeldes (§§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR);
- (2) eine Absenkung oder Stundung der Weihnachtsgeldzahlung (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR);
- (3) eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden (die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit des Beschlusses als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR);
oder
eine Verkürzung der Arbeitszeit um bis zu 10 v.H. mit einer entsprechenden Herabsetzung der Vergütung (die herabgesetzte Arbeitszeit gilt für die Dauer

der Laufzeit des Beschlusses als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR);

- (4) eine Absenkung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) um bis zu 10 v.H.;
- (5) eine Erhöhung der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR), der Einmalzahlungen (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR, §§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR) oder der allgemeinen Zulage (Anlage 10 zu den AVR);
- (6) eine Vereinbarung einer allgemeinen Leistungszulage (Abschnitt VIII Absatz 2 der Anlage 1 zu den AVR).

Alle Absenkungen zusammen dürfen für das einzelne Dienstverhältnis in der Summe 15 v.H. der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) nicht überschreiten.

4. Arbeitsweise der Unterkommissionen

Anträge auf Änderung der AVR können nur Mitglieder der Kommission stellen, auch wenn sie eine Beratungsmaterie der Unterkommissionen betreffen.

Ein solcher Antrag wird dem Geschäftsführer übermittelt. Dieser soll den Antrag in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Unterkommission an die Mitglieder der Unterkommissionen weiterleiten und eine Sitzung einberufen. Zeitgleich soll der Antrag auch allen Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Kenntnis gegeben werden.

Fasst die Unterkommission keinen Beschluss, sollen darüber ebenfalls alle Mitglieder der Kommission unterrichtet werden.

Fasst die Unterkommission einen Beschluss, ist dieser dem Vorsitzenden zuzuleiten, damit das Inkraftsetzungsverfahren eingeleitet werden kann.

Vor der Weiterleitung zur Inkraftsetzung soll der Vorsitzende den beabsichtigten Beschluss an die beiden Sprechergruppen zur Kenntnis weiterleiten. Diese haben dadurch die Möglichkeit, vor der Inkraftsetzung zu prüfen, ob sich der Beschluss im Rahmen der vorgegebenen Beschlusskompetenz hält. Könnte die festgelegte Beschlusskompetenz überschritten sein, würde der Beschluss über die Vorbereitungskommission an die Arbeitsrechtliche Kommission weitergeleitet, bevor der Beschluss in Kraft tritt.

5. Voraussetzungen für die Bildung der Unterkommissionen

Die Unterkommissionen nehmen erst dann die Arbeit auf, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Unterkommissionen werden für ihre Tätigkeit zusätzlich zu ihrer Freistellung gemäß § 9 Absatz 4 AK-Ordnung im notwendigen Umfang von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt.

- (2) Für die Freistellung der Mitglieder der Mitarbeiterseite wegen der Tätigkeit in einer Unterkommission werden dem jeweiligen Dienstgeber im angemessenen Umfang die auf eine Vertretungskraft entfallenden Personalkosten erstattet.
- (3) Die einem Mitglied der Mitarbeiterseite für die Tätigkeit in einer Unterkommission entstehenden Sachkosten werden ebenfalls übernommen.
- (4) Für die juristische Beratung und für die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten wird zusätzlich zur Rechtsberatung gemäß § 8 AK-Ordnung ein angemessenes Budget zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Arbeitsrechtliche Kommission erwartet, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die vollständige Anwendung der AVR für alle Einrichtungen im Caritasbereich zu gewährleisten.

Mainz, den 16. Dezember 2004

Ältestenrat der
Arbeitsrechtlichen Kommission